

THÜR. LANDTAG POST
01.10.2018 13:39

216012018


THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald.
Für Sie!

Den Mitgliedern des HuFA

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2174
zu Drs. 6/5826

ThüringenForst - Zentrale
Der Vorstand

Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Drs. 6/5826-A 6.1/ap

Geschäftszeichen
1.2-A-101-1/18

Bearbeiter / Durchwahl
Frau Reinelt / 804

Datum
27.09.2018

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 Schriftliches Anhörungsverfahren Schreiben vom 03.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ThüringenForst bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 und möchte hiervon in einer kurzen Übersicht auf Seite 2 dieses Schreibens Gebrauch machen.

Die Notwendigkeit von Sperrvermerken wird nicht gesehen, so dass diesem Schreiben eine uneingeschränkte Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Stellungnahme im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtags beigelegt ist.

Die Stellungnahme kann anlassbezogen auch anderen Anzuhörenden oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden. ThüringenForst sieht von sich aus derzeit keinen Bedarf hierfür.

Wunschgemäß wird Ihnen unsere Stellungnahme auch in digitaler Form (Word-Datei) an die in Ihrem Schreiben angegebene E-mail-Adresse der Poststelle übermittelt.

Sollten Sie Rückfragen zu unseren Anmerkungen haben, stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Gebhardt

Geschäftsanschrift

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 3789-800
Fax: +49 361 3789-809
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzende

Ministerin Birgit Keller

Vorstand

Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst – Zentrale
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93
SWIFT-BIC HELAEFF820





Lfd. Nr.	Gliederungspunkt	Kurzinhalt	Anmerkungen
1	Art. 40 § 9	Existenz der Landesforstanstalt	Hierbei handelt es sich lediglich um die Wiedergabe bereits vorhandener Gesetzestexte. Eine eigenständige Regelung beinhaltet diese Vorschrift nicht. Sie ist daher obsolet und aus Sicht juristischen Handwerks vollkommen unnütz. Gegenvorschlag: Art. 40 § 9 streichen
2	Art. 50 Nr. 1 a)	In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Leitungstrassen“ durch die Worte „im Wald gelegene, baumfrei zu haltende Leitungstrassen bis zu zehn Meter Breite“ ersetzt.	Die vorgesehene Änderung wird ausdrücklich begrüßt! Nunmehr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Leitungstrassen, die über das hier aufgezeigte Maß hinausgehen, de facto die Qualität einer Nutzungsartenänderung aufweisen.
3	Art. 50 Nr. 3 b)	In § 6 Absatz 6 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „fester“ durch das Wort „befestigter“ ersetzt	Die beabsichtigte Änderung wird befürwortet. Die bislang abweichende Wortwahl gegenüber § 2 Abs. 1 der 1. DVO ThürWaldG hatte in der Vergangenheit immer wieder zu einer missverständlichen Wahrnehmung geführt.
4	Art. 50 Nr. 5	Begriffliche Änderung in § 9 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG von „unteren Forstbehörden“ zu „Forstämtern nach § 59 Abs. 2 Satz 1“	Da es sich bei den Thüringer Forstämtern nach § 59 Abs. 2 Satz 1 um unselbständige Teile der Landesforstanstalt handelt, steht das alleinige Organisationsrecht der Landesforstanstalt zu. Die Landesforstanstalt regelt somit die Zuständigkeiten für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Auslegung des Entwurfs, vornehmlich in einem Geschäftsverteilungsplan. Gegenvorschlag: In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden“ durch die Angabe „der unteren Forstbehörde“ ersetzt.
5	Art. 50 Nr. 13 Art. 50 Nr. 20 a) Art. 50 Nr. 21 a) bb)	Ergänzung der „vergleichbaren fachlichen Qualifikation“ in den §§ 33 Abs. 8 Satz 2, 58 Absatz 2 Satz 3, 59 Abs. 2 Satz 3 ThürWaldG	Es werden in dieser Regelung große praktikable Defizite gesehen. Welche Anforderungen sind hieran zu stellen? Wer legt diese Anforderungen fest?
6	Art. 50 Nr. 20 b) aa)	Änderung von der Rechtsverordnung zur Verwaltungsvorschrift für	Es ist unklar, wie die Verbindlichkeit des Regelungsinhaltes der VV für Institutionen hergestellt werden soll,



		Dienstkleidung des forstlichen Personals in § 58 Abs. 4 ThürWaldG	welche nicht zum Geschäftsbereich der die VV erlassenden Behörde gehören.
7	Art. 50 Nr. 22	§ 61 erhält folgende Fassung: § 61 Landesforstausschuss (1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. (...).“	Die nunmehr vorgesehene Bildung eines Landesforstausschusses bei der obersten Forstbehörde wird befürwortet. Da es sich bei den Thüringer Forstämtern um unselbständige Teile der Landesforstanstalt handelt, werden lokale Forstausschüsse auf Ebene der Forstämter nicht mehr benötigt.